



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 7
Seite 22-27

23. Dezember 1971

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Dauer des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt.
- (2) Das Studium soll 8 Semester dauern. Es gliedert sich in ein für alle Studierenden des Hüttenwesens einheitliches Studium von 4 Semestern bis zur Diplom-Vorprüfung und ein vertieftes Studium von weiteren 4 Semestern in einer der Studienrichtungen:

Metallhüttenkunde,	Metallkunde,
Eisenhüttenkunde,	Industrieofenkunde,
Gießereikunde,	Gesteinshüttenkunde.
Verformungskunde,	

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Gremium.
- (2) Der Vorsitzende (Abteilungsleiter) und zwei weitere Hochschullehrer des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der Abteilung aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne bestellt. Ferner gehören 2 Assistenten und 2 Studenten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach 4.3 dem Prüfungsausschuß an.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt den bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und den Beisitzer und gibt deren Namen rechtzeitig bekannt. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in den Pflicht- und Wahlprüfungsfächern der verschiedenen Studien-

richtungen eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten mitwirken, bilden eine Prüfungskommission.
- (6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei getrennten Abschnitten durchgeführt; die Zulassung zu den Prüfungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika voraus. Mit der formalen Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kann das ZPA vom Prüfungsausschuß beauftragt werden.
- (2) Der erste Teil der Diplom-Vorprüfung soll nach dem dritten Studiensemester abgelegt werden. Er umfaßt die Fächer:

Physik, Mineralogie, Grundzüge der Maschinenkunde und Mathematik I und II.

Die Zulassung zu der Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika voraus:

Mathematik I und II
Physikalisches Praktikum I und II
Maschinenelemente
Kristallographische Übungen und
„Rohstoffe hüttenmännischer Prozesse und ihre Vorkommen“.

Über den erfolgreichen Abschluß des ersten Teils wird dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

- (3) Der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung umfaßt die Fächer:
Anorganische Chemie,
Physikalische Chemie,
Mechanik,
Grundzüge der Elektrotechnik.

Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluß des ersten Teils,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt 4 Semestern,
- c) die Ableistung einer mindestens 3-monatigen anerkannten praktischen Ausbildung,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:

Anorganisch-chemisches Praktikum
Mechanik I und II
Physikalisch-chemisches Praktikum
Elektrotechnisches Praktikum
Techn. Wärmelehre
Mathematik III
Einführung in die physikalische Chemie der Hüttenprozesse.

(4) Zwischen dem Bestehen des ersten Abschnittes und der Meldung zum zweiten Abschnitt dürfen nicht mehr als zwei Semester liegen. Auf Antrag können:

- a) Fächer zwischen dem ersten und zweiten Teil ausgetauscht werden,
- b) zusätzlich Fächer aus dem zweiten Teil in den ersten Teil vorgezogen werden.

§ 6 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Ausbildung sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika gemäß § 5,
4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen an einer deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können im Einvernehmen mit dem Prüfer dieser Studienfächer ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen an einer deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) unwürdig ist.

§ 9 Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten in allen Prüfungsfächern,
- b) der mündlichen Prüfung in dem Fach Mineralogie.

(3) Die Entscheidung „nicht bestanden“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung muß 4 Semester nach Beginn des ersten Teils abgeschlossen sein.

§ 10 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Physik
4. Anorganische Chemie
5. Physikalische Chemie
6. Mineralogie
7. Grundzüge der Elektrotechnik
8. Grundzüge der Maschinenkunde.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbares Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

§ 12 Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als 4 Kandidaten durchgeführt werden.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Bewertungen von Übungs- und Praktikumsleistungen gemäß § 5 Abs.

(2) und (3) insgesamt mit einfachem Gewicht zusammenzufassen.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „Ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | | |
|---|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | | bestanden. |

In Ausnahmefällen kann die Gesamtnote von der errechneten Gesamtzahl abweichen, wenn die Prüfungskommission dies beschließt.

- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
- wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
 - wenn der Kandidat die Fristen in § 5 Abs. (4) oder § 14 Abs. (1) nicht einhält, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt der erste oder zweite Teil der Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Erbrachte Prüfungsleistungen sind anzuerkennen.
- Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Hauptprüfung

Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung setzt voraus:

- ein ordnungsgemäßes Studium von 4 Semestern nach bestandener Diplom-Vorprüfung. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß einen Kandidaten schon früher zulassen.
- die Ableistung einer insgesamt 8-monatigen bzw. in der Studienrichtung Metallkunde einer 5-monatigen an-

erkannten praktischen Ausbildung. Die praktische Ausbildung wird auf 5 Monate reduziert, wenn eine Diplom-Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung anerkannt worden ist, in der keine praktische Ausbildung verlangt wird.

- die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Studienarbeiten nach dem Studienplan der verschiedenen Studienrichtungen.

§ 17 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung

- Für den Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 6 und § 8 entsprechend.
- Dem Zulassungsantrag sind auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie die Nachweise über die Übungs- und Studienarbeiten gemäß § 16 beizufügen.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 entsprechend.
- Diplom-Vorprüfungen in der Fachrichtung Hüttenwesen, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.
- Vorprüfungen, die ein Kandidat in benachbarten naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, werden grundsätzlich anerkannt. Die Anerkennung wird vom Prüfungsausschuß ausgesprochen, der eventuell Auflagen zur Vervollständigung der Ausbildung erteilen kann.
- Prüfungen, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, können als Vorexamen ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 19 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
 - Klausurarbeiten in Eisenhüttenkunde, Metallhüttenkunde, Verformungskunde und Maschinenkunde
 - der mündlichen Diplom-Hauptprüfung, die sich auf jedes Prüfungsfach erstreckt; § 12 gilt entsprechend
 - Diplomarbeit.
- Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen müssen jeweils innerhalb eines Prüfungstermins abgelegt werden.
- Die Klausurarbeiten und die mündliche Diplom-Hauptprüfung werden nach Abschluß der Diplomarbeit abgelegt.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuß kann die Diplomarbeit nach Bestehen der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfungen angefertigt werden.

§ 20 Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung

Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung sind:

- in der Studienrichtung Metallhüttenkunde:
 - Metallhüttenkunde
 - Theoretische Hüttenkunde
 - Maschinenkunde
 - Metallkunde
 - Eisenhüttenkunde

je ein Fach aus den folgenden Gruppen:

- f) Werkstoffkunde der Stähle
Feuerfestkunde
Industrieofenkunde
Gießereikunde
Verformungskunde
Aufbereitung
Kristallographie (Kristallphysik und Kristallchemie)
- g) Werkstoffkunde der Stähle
Werkstoffprüfung
Untersuchung der Metalle mit Röntgenstrahlen
Spez. Metallkunde der NE-Metalle
- h) Spez. Metallkunde der NE-Metalle
Aufbereitung
Grundlagen der Verfahrenstechnik
Betriebswirtschaft
Arbeitswissenschaft
Technische Statistik
Datenverarbeitung
Regelungstechnik

2. in der Studienrichtung Eisenhüttenkunde:

- a) Eisenhüttenkunde
- b) Metallkunde
- c) Maschinenkunde
- d) Theoretische Hüttenkunde
- e) Verformungskunde
- f) Metallhüttenkunde

zwei der folgenden Fächer:

Feuerfestkunde
Industrieofenkunde
Gießereikunde
Betriebswirtschaft oder Arbeitswissenschaft
Fehlererscheinungen oder Eisenhüttenmännische
Verfahrenstechnik
Schweißtechnik
Sonderstahlkunde
Korrosion und Korrosionsschutz
Datenverarbeitung

3. in der Studienrichtung Gießereikunde:

- a) Gießereikunde
- b) Maschinenkunde
- c) Metallkunde
- d) Eisenhüttenkunde

je ein Fach aus den folgenden Gruppen:

- e) Theoretische Hüttenkunde
Metallhüttenkunde
- f) Feuerfestkunde
Theoretische Hüttenkunde
Industrieofenkunde
Metallhüttenkunde
Verformungskunde
- g) Gießen und Erstarren metallischer Werkstoffe
Metallurgische Grundlagen der Schweißtechnik
Gießereimaschinen- und Formstoffkunde
Werkstoffprüfung
- h) Arbeitswissenschaft
Betriebswirtschaftslehre
Technische Statistik
Operations Research
Datenverarbeitung

4. in der Studienrichtung Verformungskunde:

- a) Verformungskunde
- b) Eisenhüttenkunde
- c) Metallkunde
- d) Maschinenkunde
- e) Walzenkalibrieren
je ein Fach aus den folgenden Gruppen:
- f) Verformung von Edelmetallen
Planung, Betrieb und Organisation von Walzwerken
Konstruktion und Planung von Umformanlagen (NN)

Fehlererscheinungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Stählen
Metallurgische Grundlagen der Schweißtechnik
Eisenhüttenmännische Verfahrenstechnik

- g) Theoretische Hüttenkunde
Metallhüttenkunde
Feuerfestkunde
Wärmetechnik und Industrieofenbau
Gießereikunde
- h) Technische Statistik
Betriebswirtschaftslehre
Arbeitswissenschaft
Grundlagen der Plastizitätstheorie
Festigkeitslehre für Hüttenleute

5. in der Studienrichtung Metallkunde:

- a) Metallkunde
- b) Metallphysik
- c) Theoretische Hüttenkunde
- d) eins der Fächer: Eisenhüttenkunde
Metallhüttenkunde
- e) Höhere Physik
- f) eins der Fächer: Bildsame Formgebung
Gießereikunde
Gesteinshüttenkunde
Eisenhüttenkunde
Metallhüttenkunde
Kristallographie
Datenverarbeitung

6. in der Studienrichtung Industrieofenbau

- a) Wärmetechnik und Industrieofenbau
- b) Feuerfestkunde
- c) Strömungslehre
- d) Maschinenkunde
- e) Regelungstechnik
je ein Fach aus den folgenden Gruppen:
- f) Brennstoffchemie
Theoretische Hüttenkunde
Wärmeübertragung
- g) Verkoken
Elektrowärme
Brennstofftechnik
Arbeitswissenschaft
- h) Metallkunde
Gießereikunde
Eisenhüttenkunde
Glashüttenkunde
Verformungskunde
Metallhüttenkunde
Theoretische Hüttenkunde

7. in der Studienrichtung Gesteinshüttenkunde:

- a) Gesteinshüttenkunde
- b) Theoretische Hüttenkunde
- c) Industrieofenbau
- d) Maschinenkunde
- e) Glas-, Glashüttenkunde

je ein Fach aus den folgenden Gruppen:

- f) Verfahrenstechnik
Kristallographie (Kristallphysik und Kristallchemie)
- g) Verfahrenstechnik
Kristallographie
Metallhüttenkunde
Eisenhüttenkunde
Gießereikunde
Regelungstechnik
Tagebautechnik
- h) Arbeitswissenschaft
Betriebswirtschaft
Betriebsorganisation
Operations Research
Technische Statistik
Datenverarbeitung

Anstelle der vorgesehenen Wahlfächer in den verschiedenen Studienrichtungen können nach Genehmigung durch

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Fächer gewählt werden.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Erfüllung aller für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung geforderten Bedingungen vor Durchführung der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen gestellt. Ausnahmen sind nach § 19, Abs. 3, 2. Satz, zulässig.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Lehrstuhlinhaber und jedem der Prüfungskommission angehörenden habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der betreffenden Studienrichtung ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf nur dann außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Lehrstuhlinhaber oder einem habilitierten, der Prüfungskommission angehörenden Mitglied des Lehrkörpers der betreffenden Studienrichtung betreut werden kann.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 bis höchstens 6 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag von dem Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist auf höchstens insgesamt 12 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (6) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (9) Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 13, Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das Hauptfach 2-fach, die Diplomarbeit 2-fach, die Übungsnote und die anderen Pflicht- und Wahlfächer 1-fach bewertet.

Bei der Bildung der Übungsnote sind die Bewertungen für das Praktikum des Hauptfaches mit 2-fachem Gewicht und alle anderen Praktikums- und Übungsleistungen mit einfachem Gewicht zusammenzufassen.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. (Bei der Gesamtnote besser als 1,3).

§ 24 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 14 Abs. (1) und (2) gelten für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, § 15 gilt entsprechend.
- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 12. Mai 1971

Der Dekan:
Hahn

I B 5 43-15/2/1

Düsseldorf, den 5. Nov. 1971

Vorläufig genehmigt bis zum Ende des Sommersemesters 1974.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
gez. Dr. Scheven

Aushang vom 27.12.1971 bis 17.1.1972